

<b>Zeitschrift:</b>	Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...
<b>Herausgeber:</b>	Kanton Bern
<b>Band:</b>	- (1923)
<b>Artikel:</b>	Bericht des Generalprokurator des Kantons Bern über den Zustand der Strafrechtspflege
<b>Autor:</b>	Langhans
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-417000">https://doi.org/10.5169/seals-417000</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 25.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Bericht  
des  
**Generalprokurator des Kantons Bern**  
über den  
Zustand der Strafrechtspflege  
**im Jahre 1923.**

Die Zahl der Strafgeschäfte hat im Jahre 1923 wiederum eine Zunahme erfahren. Während im Jahre 1922 die Zahl der in allen fünf Geschworenenbezirken eingereichten Strafanzeigen 37,231 betrug, stieg sie im Jahre 1923 auf 43,018. Im Jahre 1922 wurden von diesen Anzeigen dem Richter 34,729 überwiesen, im Jahre 1923 aber 40,294. Noch bedeutender erscheint diese Zunahme, wenn man sie mit den Zahlen des letzten Vorkriegsjahres vergleicht. Im Jahre 1913 wurden im ganzen Kanton 30,734 Strafanzeigen eingereicht und dem Richter 28,236 überwiesen. In den letzten zehn Jahren ist also die Zahl der eingereichten Strafanzeigen um 12,284, die der überwiesenen um 12,031 gestiegen.

Es wäre aber voreilig, daraus den Schluss zu ziehen, die *Kriminalität* habe in den letzten zehn Jahren erschreckend zugenommen. Es ist nicht möglich, sich ein genaues und zuverlässiges Bild über die Kriminalität und deren Schwankungen im Kanton Bern zu machen, da uns eine nach Verbrecherarten geführte Kriminalstatistik fehlt. Es stehen uns einzig die in den Jahresberichten des Obergerichts enthaltenen Tabellen zur Verfügung, die aber nur die Anzahl der den einzelnen Gerichten überwiesenen Geschäfte aufführen. Wollen wir uns dennoch über Zu- oder Abnahme der Kriminalität, d. h. des Verbrechertums im Kanton Bern einigermassen unterrichten, so können wir das nur, indem wir die Anzahl der Geschäfte betrachten, die den Gerichten überwiesen werden, die über Verbrechen und Vergehen zu urteilen haben. Ich ziehe also nicht in Betracht die Zahl der den Polizeirichtern überwiesenen Geschäfte, da es sich dabei ausschliesslich um Polizeiübertretungen handelt, auch nicht die Zahl der Geschäfte, die die erste Strafkammer als Appellationsinstanz behandelt. Denn unter

diesen Geschäften sind zwar ebenfalls Vergehen vertreten, aber auch Polizeisachen, die zwar für einen geordneten Polizeistaat von Wichtigkeit sind, bei Betrachtung des Verbrechertums aber nicht in Frage kommen. Vergleichen wir also die in den Jahren 1913 und 1923 den Assisen, der Assisenkammer, den korrektionellen Gerichten und den korrektionellen Richtern überwiesenen Geschäfte, so kommen wir zu folgendem Bilde:

Es wurden überwiesen in den Jahren  
1913 den *Assisen*  
in 85 Geschäften 145 Angeklagte, wovon peinlich 32, korrektionell 81 verurteilt;  
der *Assisenkammer*  
in 45 Geschäften 53 Angeklagte, wovon peinlich 27, korrektionell 23 verurteilt;  
1923 den *Assisen*  
in 45 Geschäften 72 Angeklagte, wovon peinlich 21, korrektionell 27 verurteilt;  
der *Assisenkammer*  
in 80 Geschäften 110 Angeklagte, wovon peinlich 24, korrektionell 80 verurteilt;  
1913 den *korrektionellen Gerichten*  
1,043 Angeschuldigte, wovon 919 verurteilt;  
1923 den *korrektionellen Gerichten*  
1,122 Angeschuldigte, wovon 991 verurteilt;  
1913 den *korrektionellen Richtern*  
3,110 Angeschuldigte, wovon 2,387 verurteilt;  
1923 den *korrektionellen Richtern*  
4,580 Angeschuldigte, wovon 2,825 verurteilt.

Auffallend dabei ist einzig, dass von den Assisen im Jahre 1913 über 145, im Jahre 1923 aber nur über 72 Angeklagte Recht gesprochen werden musste, während die Assisenkammer im Jahre 1913 nur über 53, im Jahre 1923 aber über 110 Angeklagte zu urteilen hatte. Ob diese grösser werdende Zahl der Geständigen einer zunehmenden Geschicklichkeit der Untersuchungsrichter oder andern, bei der Verbrecherwelt liegenden Gründen zuzuschreiben ist, möge dahingestellt bleiben. Jedenfalls zeigt die Zahl der in den Jahren 1913 und 1923 zu Zuchthaus und Korrektionshaus Verurteilten so geringfügige Unterschiede, dass diese mehr dem Zufall, als tiefer liegenden Ursachen zugeschrieben werden müssen.

Sehr bedeutend ist dagegen die Zunahme an Polizeiübertretungen. Während im Jahre 1913 vor den Polizeirichtern des Kantons 20,051 Angeschuldigte erschienen und 17,931 Verurteilungen erfolgten, zählt für das Jahr 1923 die Statistik 30,650 solcher Angeschuldigte und 27,999 Verurteilungen. Die auffallende Zunahme an Strafgeschäften ist daher nicht auf eine Zunahme der Verbrechen und Vergehen, sondern der Polizeiübertretungen zurückzuführen. Dabei fallen namentlich die Übertretungen der Fahrvorschriften für Automobile und die sehr rege, aber nicht immer sehr erfreuliche Tätigkeit der Polizei in Betracht.

Sonst ist aus dem Gebiete der Strafrechtspflege aus dem Jahre 1923 nichts Besonderes zu erwähnen.

Auch im Berichtsjahr hat sich wiederum ein *Bezirksgefängnis*, diesmal dasjenige von Trachselwald, als nicht ausbruchsicher erwiesen. Ein mehrfach Vorbestrafter, namens Neukomm, entwich daraus, häufte, sobald er die Freiheit wiedererlangt hatte, Verbrechen auf Verbrechen, erschoss u. a. einen Landjäger, der ihn verhaften wollte. Ich möchte meine letztes Jahr gemachte Anregung wiederholen, dass einmal festgestellt werden möge, welche Bezirksgefängnisse reparatur- und umbaumbedürftig sind, und dass dann nach einem aufzustellenden Programm Jahr für Jahr, entsprechend der Dringlichkeit, die notwendigen Umbauten vorgenommen werden. Dies sollte, sobald sich die Kosten auf verschiedene Jahre verteilen, doch kein Ding der Unmöglichkeit sein.

Letztes Jahr beschäftigte den bernischen Juristenverein stark eine schon lange schwelende Frage, die *Reform unseres Strafprozesses*. Diese wird auch von der ersten Strafkammer empfohlen. Zweifellos wäre namentlich die Einführung der freien Beweiswürdigung, wie sie für ein beschränktes Gebiet nun das neue Jagdgesetz gebracht hat, ein dringendes Bedürfnis. Fraglich aber scheint mir, ob die gegenwärtigen Zeitumstände für eine umfassende Strafprozessreform günstig seien. Wohl leichter zu bewerkstelligen wäre die *Einführung eines Jugendstrafrechts und besonderer Jugendgerichte*. Die Bewegung für Reform des Jugendstrafrechts ist tief und nachhaltig und würde sicherlich auch bei uns nicht auf unüberwindliche Hindernisse stossen. Die meisten andern Städtekantone haben diese Reform in der einen oder andern Art durchgeführt. Bei uns aber werden die Jugendlichen immer noch nach demselben veralteten Strafrecht und im selben Strafverfahren abgeurteilt, wie die Erwachsenen.

In diesem Frühjahr hat der Grosse Rat einen ersten Kredit von Fr. 100,000 für eine auf dem Tessenberg zu erstellende Anstalt für Jugendliche gesprochen, nachdem die Pläne dazu vorgelegen hatten. Man kann also nun, nachdem so viele Jahre hierüber geredet und geschrieben worden ist, als sicher annehmen, dass diese Anstalt in 2—3 Jahren erstellt sein wird. Auf diesen Zeitpunkt hin sollte auch ein neuzeitlichen Anforderungen entsprechendes Jugendstrafrecht mit einem besondern Verfahren gegen Jugendliche eingeführt werden. Das Werk kann nicht mehr sehr schwer sein; es muss nur mutig angepackt werden. Ein Entwurf samt Motiven dazuliegt seit einigen Jahren vor, verfasst von Herrn Prof. Dr. Thormann. Haben wir einmal ein brauchbares Jugendstrafrecht und ein solches Verfahren, dazu eine Anstalt, in der die ausgesprochenen Strafen und Erziehungsmassnahmen zweckentsprechend vollzogen werden können, so werden wir den Kampf gegen das Verbrechertum bei dessen Anfängen, d. h. dort aufgenommen haben, wo dieser Kampf am wirksamsten ist.

Bern, im Juni 1924.

Der Generalprokurator:  
**Langhans.**